

## Novelle der Klärschlammverordnung – Übergangsfristen erforderlich



**18.05.2015.** Das Bundesumweltministerium (BMUB) arbeitet derzeit intensiv an der Novelle der Klärschlammverordnung mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Verwertung zu beenden und eine verpflichtende Phosphorrückgewinnung einzuführen. Die aktuelle VKU-Grafik zeigt auf, welche Übergangsfristen hierfür erforderlich sind.

Nach derzeitigen Plänen soll nach einer zehnjährigen Übergangsfrist, also ab 1. Januar 2025, die stoffliche Verwertung von Klärschlamm nur noch bei Kläranlagen der Größenklasse 1 und 2 gestattet werden. Dabei handelt es sich um Kläranlagen mit bis zu 10.000 Einwohnerwerten (EW). Somit sollen zukünftig alle Schlämme aus größeren Kläranlagen verbrannt werden. Zum Zeitpunkt des Ausstiegs aus der stofflichen Klärschlammverwertung soll eine Phosphorrückgewinnung für alle Schlämme, die einen Phosphorgehalt von mehr als 20 Gramm Trockenmasse je Kilogramm aufweisen, verpflichtend festgelegt werden.

Für einen solchen Umbruch bei der Klärschlammentsorgung sind in jedem Fall angemessene Übergangsfristen erforderlich. In der Umfrage des VKU haben sich mehr als 73 Prozent der Unternehmen für eine Übergangsfrist von mindestens zehn Jahren ausgesprochen, um auf die thermische Entsorgung umzusteigen. Sollte das Bundesumweltministerium an der Einführung einer verpflichtenden Phosphorrückgewinnung festhalten, sind noch längere Übergangsfristen erforderlich. Mehr als 43 Prozent der befragten Unternehmen plädieren dafür, diese auf mindestens 15 Jahre festzulegen.

Weitere Grafiken zu Themen der kommunalen Wasserwirtschaft finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartner im VKU: [Nadine Steinbach](#), [Marina Triebelhorn](#)

[Grafik der Woche zum Download](#)

[Ansprechpartner](#)